

**Gemeinsamer Bericht entsprechend §§ 295, 293a AktG
des Vorstands der Nemetschek Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der
Nemetschek Allplan Systems GmbH zu der Änderungsvereinbarung vom 2. April
2014 zum Gewinnabführungsvertrag vom 16. Juni 2003
zwischen der Nemetschek Aktiengesellschaft und der
Nemetschek Allplan Systems GmbH**

Vorbemerkung

- (A) Die Nemetschek Aktiengesellschaft (nachfolgend „Nemetschek AG“), München, und die Nemetschek Allplan Systems GmbH (vormals Nemetschek Entwicklung GmbH), München, haben am 2. April 2014 eine Änderungsvereinbarung (nachfolgend „Änderungsvereinbarung“) zu dem zwischen ihnen bestehenden Gewinnabführungsvertrag vom 16. Juni 2003 abgeschlossen.
- (B) Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der Nemetschek AG am 20. Mai 2014 gemäß §§ 295, 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Nemetschek Allplan Systems GmbH hat der Änderungsvereinbarung ebenfalls noch zuzustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Nemetschek AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Nemetschek AG und die Geschäftsführung der Nemetschek Allplan Systems GmbH gemeinsam nach §§ 295, 293a AktG den folgenden Bericht über die Änderungsvereinbarung:

1. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Zwischen der Nemetschek AG als Organträgerin und der Nemetschek Allplan Systems GmbH als Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 16. Juni 2003. Aufgrund von Art. 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist jetzt erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des gesamten § 302 des AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Fehlt eine derartige dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 AktG in einem Gewinnabführungsvertrag, ist es erforderlich, zum Erhalt der ertragsteuerlichen Organschaft gemäß § 34 Abs. 10b des KStG i.d. Fassung des Art. 2 Ziffer 5 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 den Vertrag bis spätestens zum 31. Dezember 2014 anzupassen. Diesem Zweck dient der Abschluss der Änderungsvereinbarung.

2. Erläuterung der Änderungsvereinbarung

2.1 Der bestehende Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Nemetschek Allplan Systems GmbH muss ihren Gewinn innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die Nemetschek AG abführen.
- Die Nemetschek AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Nemetschek Allplan Systems GmbH auszugleichen. Der Gewinnabführungsvertrag sieht in seinem § 2 hierzu derzeit vor:

„§ 2 Verlustübernahme

- (1) *Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer gemäß § 1 Abs. 2 in sie eingestellt worden sind. Es gilt § 302 Abs. 1 AktG entsprechend.*
- (2) *Die Organgesellschaft kann vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der Organträgerin verzichten noch sich über ihn vergleichen. Es gilt § 302 Abs. 3 AktG entsprechend.“*

2.2 Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung fasst die bestehende Verlustübernahmepflicht in § 2 des Gewinnabführungsvertrages neu, so dass diese eine Verweisung auf den gesamten § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ enthält und damit den geänderten gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Verlustübernahmepflicht lautet dann wie folgt:

„§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

2.3 Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass der Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert bleibt. Ergänzend wird daher auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands der Nemetschek AG und der Geschäftsführung der Nemetschek Allplan Systems GmbH (vormals Nemetschek Entwicklung GmbH) zum Gewinnabführungsvertrag vom 16. Juni 2003 verwiesen.

2.4 Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung enthält als übliche Schlussbestimmungen eine Salvatorische Klausel sowie eine Schriftformklausel. Nach der Salvatorischen Klausel wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Änderungsvereinbarung nicht berührt, wenn eine Bestimmung der Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich in der Änderungsvereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame oder durchführbare Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss der Änderungsvereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Die Schriftformklausel sieht vor, dass Änderungen der Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich ein strengeres Formerfordernis besteht.

3. Wirksamkeitsvoraussetzung

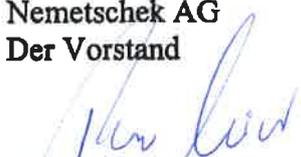
Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek AG und der Gesellschafterversammlung der Nemetschek Allplan Systems GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird wirksam mit Eintragung ins Handelsregister der Nemetschek Allplan Systems GmbH.

4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung

Die Nemetschek AG ist alleinige Gesellschafterin der Nemetschek Allplan Systems GmbH. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind in der Änderungsvereinbarung ebenso wie im ursprünglichen Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich. Eine Prüfung der Änderungsvereinbarung entsprechend §§ 295, 293b AktG ist ebenfalls nicht erforderlich.

München, 2. April 2014

Nemetschek AG
Der Vorstand



Patrik Heider

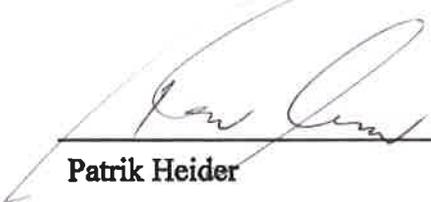


Viktor Várkonyi



Sean Flaherty

Nemetschek Allplan Systems GmbH
Die Geschäftsführung



Patrik Heider



Dr. Jörg Rahmer